

Aus- und Weiterbildungs- Regulativ

Gültig ab 1. Januar 2021

Verabschiedet vom Stiftungsrat am 27. Januar 2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage / Einleitung	3
2	Erstausbildung.....	3
3	Weiterbildung	3
3.1	Interne, kassenspezifische Weiterbildung	3
3.2	Externe, öffentlich zugängliche Weiterbildung.....	4
4	Inkrafttreten	4

1 Ausgangslage / Einleitung

Mit der Strukturreform wurden im Jahr 2010 die Aufgaben des obersten Organs einer Vorsorgeeinrichtung im Gesetz im Artikel 51a BVG wie folgt zusammengefasst.

Art. 51a BVG Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung

1 Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung nimmt die Gesamtleitung der Vorsorgeeinrichtung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Vorsorgeeinrichtung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Es legt die Organisation der Vorsorgeeinrichtung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

2 Es nimmt die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

...

i. Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;

Die Vorsorgeeinrichtung hat die Erst- und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im obersten paritätischen Organ auf eine Weise zu gewährleisten, dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können (Art. 51 Abs. 6 BVG).

Der Stiftungsrat beschliesst basierend auf den gesetzlichen Vorgaben folgendes Aus- und Weiterbildungsregulativ.

2 Erstausbildung

Die Erstausbildung von neuen Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt im Rahmen einer Grundausbildung. Ziel dieser Ausbildung ist es, dass neu gewählte oder delegierte Mitglieder des Stiftungsrates das Grundwissen für die Erfüllung ihrer Aufgabe in effizienter Weise vermittelt erhalten, sich mit Fachpersonen und Referenten austauschen und mit anderen Mitgliedern von Stiftungsräten vernetzen zu können.

Neue Mitglieder des Stiftungsrates haben grundsätzlich als Erstausbildung die Grundausbildung der Fachschule für Personalvorsorge AG innerhalb von 12 Monaten nach ihrer Wahl in den Stiftungsrat zu besuchen. Individuelle gleichwertige Erstausbildungen sind möglich, jedoch von der Geschäftsleitung zu genehmigen.

Die Mitglieder der Anlagekommission haben innerhalb von 12 Monaten nach Amtsantritt als Erstausbildungen den Modultag 3 Vermögensanlagen des VPS zu besuchen (Stand Januar 2021: <https://vps.epas.ch/aus-und-weiterbildung/grundlagen/einfuehrung-in-die-berufliche-vorsorge>)

Von der Pflicht zur Erstausbildung ausgenommen sind neue Mitglieder des Stiftungsrates oder der Anlagekommission, welche bereits eine adäquate Ausbildung nachweisen oder entsprechenden Praxisnachweis erbringen können.

3 Weiterbildung

Die Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Mitglieder der Anlagekommission sowie der Geschäftsleitung und der Mitarbeitenden auf der Geschäftsstelle kann grundsätzlich im Rahmen von internen oder externen Weiterbildungsangeboten sichergestellt werden.

3.1 Interne, kassenspezifische Weiterbildung

Aus Kosten- und Effizienzüberlegungen sowie hinsichtlich Relevanz für den Stiftungsrat im Konkreten macht es Sinn, aktuelle Themen der eigenen Pensionskasse im Stiftungsrat als Weiterbildungsschwerpunkte zu behandeln.

Der Stiftungsrat bestimmt jeweils an der letzten Sitzung des laufenden Jahres über die konkreten Weiterbildungsthemen des Folgejahres und den/die Anbieter der Weiterbildung und deren Relevanz für die Pensionskasse. Aufgrund der Aktualität kann jederzeit durch jedes Mitglied des Stiftungsrates bei der Geschäftsleitung ein Thema zur Behandlung eingebracht werden.

Die Themen ergeben sich aus der Aktualität, den Herausforderungen sowie den spezifischen Bedürfnissen und werden massgeschneidert durch Spezialist/innen im jeweiligen Thema bestritten.

Die Themen gliedern sich einerseits in grundsätzliche Neuerungen und Entwicklungen der beruflichen Vorsorge und andererseits in konkrete Sachthemen mit besonderem Bezug auf in die individuell konkrete Situation.

Als Nachweis der durchgeführten Aus- und Weiterbildungsmassnahmen führt die Geschäftsleitung Übersicht für jedes Mitglied des Stiftungsrates, jedes Mitglied der Anlagekommission, die Geschäftsleitung und die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle. Weiterbildungsunterlagen werden systematisch (elektronisch) nach Themen abgelegt, so dass sie für alle Mitglieder des Stiftungsrates und die Mitglieder des Anlageausschusses jederzeit zugänglich sind.

Die Weiterbildung ist obligatorisch. Die Kosten trägt die Pensionskasse. Die Geschäftsleitung macht dem Stiftungsrat zu den geplanten Weiterbildungsthemen Vorschläge zu möglichen Anbietern und holt entsprechende Offerten ein.

3.2 Externe, öffentlich zugängliche Weiterbildung

Ergänzend zur internen Weiterbildung können zusätzliche Pensionskassen relevante Weiterbildungen in Anspruch genommen werden. Die Kostenübernahme durch die Pensionskasse ist bis zu einem Betrag von CHF 5'000 ohne weitere Bewilligung zulässig, wobei durch die Geschäftsleitung zu prüfen ist, ob die Weiterbildungen zweckmässig sind.

Mitarbeitende auf der Geschäftsstelle können finanzielle Unterstützung für weiterführende Weiterbildungen beantragen, welche von der Geschäftsleitung zu genehmigen sind.

Geschäftsleitungsmitglieder können finanzielle Unterstützung für weiterführende Weiterbildungen beantragen, diese sind vom Präsidium des Stiftungsrates zu genehmigen.

Die Rechnung für die Weiterbildung kann entweder direkt an die Geschäftsleitung zur Bezahlung zugestellt werden oder die Auszahlung erfolgt gegen entsprechenden Nachweis oder gemäss schriftlicher Vereinbarung über die Lohnzahlung unter der Rubrik «Aus- und Weiterbildung».

4 Inkrafttreten

Dieses Aus- und Weiterbildungsregulativ tritt rückwirkend ab 1. Januar 2021 in Kraft.